

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279
Kl. 234 DW

Zl. 15-43.18/85 Sc/En

Wien, 3. Juni 1985

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

SCHNITT GESETZENTWURF	
Zl. 35	-GE/19 85
Datum:	4. JUNI 1985
Verteilt:	1985-06-04 Reichenkofler

H. Hajek

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die
Einstellung und Beschäftigung Invalider (Inva-
lideneinstellungsgesetz 1969) geändert wird

Wir übermitteln Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellung-
nahme an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu dem im
Betreff genannten Gesetzesentwurf.

Der Generaldirektor:

*[Handwritten Signature]*Beilage



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Kl. 234 DW

Zl. 15-43.18/85 Sc/En

Wien, 3. Juni 1985

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert
wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. April 1985,
Zl. 42.005/2-6/1985

1.

Der Hauptverband nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Z.18 des Entwurfes (§ 11 Abs.1 IEinstG):

Die Änderung sieht vor, daß nur mehr gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen als geschützte Werkstätten in Frage kommen.

Dadurch werden private Rechtsträger, denen das Merkmal gemeinnütziger oder mildtätiger Betätigung fehlt (z.B. Geld- und Kreditinstitute oder Privatversicherungen), von der Beteiligung an geschützten Werkstätten ausgeschlossen.

Da diese Änderung der finanziellen Substanz dieser Einrichtungen abträglich sein könnte, schlagen wir vor, § 11 Abs.1 IEinstG unverändert zu lassen.

2. Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Seite 7, zehnte Zeile:

Die finanzielle Beteiligung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wird mit S 20 Millionen angegeben. Die AUVA hat uns dazu mitgeteilt, daß ihr Beitrag mindestens S 23 Millionen betragen hat.

Wir schlagen daher vor, den Betrag entsprechend richtigzustellen.

3. Erläuterungen, Besonderer Teil, Seite 34:

Gemäß § 22 IEinstG sind die Träger der Sozialversicherung verpflichtet, im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken. Diese Verpflichtung kann sich nur auf die Träger der Sozialversicherung (und nicht auf deren Hauptverband) erstrecken, weil die entsprechenden Daten nur bei den einzelnen Versicherungsträgern erhoben und verwaltet werden. Der Hauptverband ist in diesem Zusammenhang nur "Verarbeiter" (nach der Datenschutzgesetznovelle 1985: "Dienstleister"). Wir halten es nicht für zweckmäßig, in den Erläuterungen zu vermerken, daß "alle Informationen aus den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelten Daten entnommen werden können". Es sollten in diesem Zusammenhang besser die für die Daten verantwortlichen Träger der Sozialversicherung genannt werden. Der Hauptverband ist gerne bereit, an einer koordinierenden Datenübermittlung mitzuarbeiten und damit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung alle zweckmäßige Unterstützung zu geben. In den Erläuterungen zum Gesetzestext sollte allerdings auf die für die Daten allein verantwortlichen Träger der Sozialversicherung Bezug genommen werden; technische Einzelheiten (wie die Abwicklung der Datenübermittlung über den Hauptverband) sollten nicht ins Gesetz aufgenommen werden, weil dadurch der Eindruck entstehen könnte, der Hauptverband würde selbst die übermittelten Daten erheben. Dies würde ihn in die datenschutzrechtlich unzulässige Position eines "Auftraggebers" gemäß § 3 Z.1 des Datenschutzgesetzes drängen.

- 3 -

Der Hauptverband hätte dann alle Pflichten des Auftraggebers nach dem Datenschutzgesetz (Richtigstellungs-, Auskunftsverpflichtungen), obwohl er die Daten lediglich von anderen Stellen an das Bundesministerium für soziale Verwaltung weiterleitet.

2.

Im Zusammenhang mit der geplanten Gesetzesänderung sind auch Fragen aufgetaucht bzw. Vorschläge erstattet worden:

a)

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, Seite 10, letzter Absatz, zutreffend ausgeführt, sind Behindertenwerkstätten durchaus in der Lage, marktgerechte Qualitätsarbeit anzubieten.

Es steht daher auch die Beteiligung dieser Werkstätten in dem marktüblichen und auch für die Sozialversicherung gültigen (Richtlinien über die Vergebung von Leistungen durch die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband) Vergabewesen ~~die~~ ÖNORM A 2050 zur Diskussion.

Es stellen sich aber diesbezüglich folgende Fragen:

1. Sind Behindertenwerkstätten den in der ÖNORM A 2050 Punkt 1,31 angeführten Einrichtungen gleichzuhalten; kommen sie deshalb nicht für Ausschreibungen, sondern nur für freihändige Vergebung gemäß Punkt 1,4339 der ÖNORM A 2050 in Betracht?
2. Ist im Fall der Beteiligung von Behindertenwerkstätten an Ausschreibungen die im Anbot der Werkstätte ausgewiesene Summe oder der sich nach Anrechnung der - im Falle des Zuschlages dem Auftraggeber gebührenden -

- 4 -

Prämie ergebende Rechnungsbetrag für das Kriterium "Billigstbieter" beachtlich?

Wir ersuchen Sie als Aufsichtsbehörde um Beantwortung dieser Fragen und regen eine entsprechende Anpassung der Richtlinien über die Vergebung von Leistungen durch die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband an.

b)

Die AUVA hat nachstehende Anregung zur Diskussion gestellt:

"Zuschüsse an Dienstgeber gem. § 6 Abs.2, Prämien für Dienstgeber gem. § 9a sowie Einrichtung und Betrieb geschützter Werkstätten mit kollektivvertraglicher Entlohnung der dort Beschäftigten zielen als Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation auf die Vermeidung oder Minderung eines Einkommensverlustes/ Verdienstaufalles behinderter Personen an.

Ist die Behinderung Folge einer traumatischen Verletzung (Unfall), kann den Behinderten ein Schadenersatzanspruch aus dem Titel des Verdienstentganges gem. § 1325 ABGB zustehen. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Opfer von Verkehrsunfällen gegen Haftpflichtige und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer. An und für sich liegt es daher nahe, eine Entlastung der am Ausgleichstaxfonds beteiligten Rechtsträger durch eine Zession des Schadenersatzanspruches herbeizuführen. Dieser Lastenausgleich dürfte aber scheitern, wenn und weil ein individueller durchsetzbarer Rechtsanspruch auf die Leistung nicht besteht. Legalzession setzt grundsätzlich Leistungspflicht des Zessionars voraus. An und für sich ist - unter der Voraussetzung der Pflichtleistung - auch der Zuschuß des Rehabilitationsträgers an den Dienstgeber zum Ausgleich der der kollektivvertraglichen Entlohnung nicht ganz entsprechenden Arbeitsleistung des Behinderten regreßfähig (Rechtsprechung zur deutschen und österreichischen Sozialversicherung). Der OGH entschied vor kurzem (2 Ob 49/84, EvBl. 85/13), daß Zuwendungen nach §§ 19 und 20 AMFG an den Verletzten auf den Anspruch des Behinderten aus dem Titel des Verdienstentganges nicht anrechenbar seien - der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer solle im Umfang dieser Zuwen-

- 5 -

dung von seiner Verbindlichkeit nicht befreit werden, dem Verletzten stehe solcherart ein Schadensausgleich auch im Umfang der Zuwendungen nach AMFG zu.

Gleichwohl stellen wir zur Diskussion, die finanzielle Beteiligung der (KFZ) Haftpflichtversicherung (etwa an der Finanzierung der geschützten Werkstätten in Berücksichtigung des durch diese bewirkten Absinkens des Schadenvolumens) in geeigneter Form anzustreben."

c)

Die AUVA hat außerdem noch auf folgendes hingewiesen:

"Die AUVA erlaubt sich pflichtgemäß darauf hinzuweisen, daß auf einem vor kurzem abgehaltenen einschlägigen Seminar (Universität Graz) durch Vertreter der Wissenschaft und Praxis die Auffassung vertreten wurde, den Anwendungsbereich der Hoheitsverwaltung iS des Art.18 B-VG konsequent auf die sog. "schlichte" Hoheitsverwaltung iS der "faktischen" Amtstätigkeit auszudehnen - und auch insoweit von der Beachtlichkeit der Amtshaftung nach AHG auszugehen. Die immerhin denkmögliche Realisierung dieser Rechtsmeinung wäre nicht nur für die außerhalb eines Individualanspruches liegenden Förderungsmaßnahmen, sondern gegebenenfalls auch für die Haftung aus der Betätigung von Bediensteten öffentlicher Rechtsträger beachtlich, die - iZm einer einschlägigen gesetzlichen Aufgabenstellung des öffentlichen Rechtsträgers - als Organwalter in Betriebsgesellschaften für geschützte Werkstätten entsandt werden."

Der Generaldirektor:
